

DIE VOM KONZIL ANGENOMMENEN GRUNDSÄTZE FÜR DIE LITURGIEREFORM*)

Die Konstitution „De sacra Liturgia“ hatte Glück. Wir wollen es offen sagen: als die Konzilsväter vor einigen Monaten dieses Schema erhielten, gab es wohl manche, die davon bestens beeindruckt waren. Aber es fehlte nicht an solchen, die im Gegenteil mehr oder weniger darüber beunruhigt waren, daß es, wie man glaubte, beinahe allzu kühn auf eine wenig bekannte und unsichere Zukunft ausgerichtet war.

Auch von den Vätern, die der Liturgie und dem Schema am geneigtesten waren, wagten nicht alle auf einen so vollen Erfolg zu hoffen. Zu Beginn der Diskussion – die immer mit dieser wunderbaren Harmonie von vollkommener Freiheit und verantwortungsbewußter Disziplin geführt wurde, deren Geheimnis die Kirche so gut versteht – konnte man bisweilen den Eindruck gewinnen, über dem Schema ziehe sich ein Gewitter zusammen. Im weiteren Verlauf der Diskussion klärten sich die Ideen und Standpunkte jedoch rasch. Wie aus den in der Aula geäußerten Meinungen bald klar wurde, bewegte sich das Schema auf einem dornenvollen, an ebenso heiklen wie dringenden Problemen reichen Gebiet, trotz des unerschrockenen Verständnisses für die Notwendigkeiten der Kirche von heute, mit Klugheit und Ausgewogenheit.

Die Bemerkungen der Väter zur Einleitung und zum ersten Kapitel waren so zahlreich, daß sie 249 Großformatseiten füllten. Aber die von der überwiegenden Mehrheit geforderten Änderungen waren schließlich von geringer Bedeutung und hatten meistens nur die Verbesserung des Ausdrucks oder die Ergänzung in einigen nebensächlichen Punkten zum Zweck. Sobald es zu den Abstimmungen kam, fand das Schema also eine wunderbar einmütige günstige Beurteilung.

So hatte das erste Kapitel des Schemas „De Sacra Liturgia“ über „Die allgemeinen Grundsätze für die Reform und Förderung der Liturgie“ die im Programm nicht vorgesehene Ehre, die Erstlingsfrucht zu sein, die das Zweite Vatikanische Konzil der Welt darbietet. Damit erreicht die liturgische Bewegung den bisher höchsten Punkt ihres eindrucksvollen steilen Aufstiegs. Das geistliche und seelsorgliche Leben der Kirche verzeichnet seinerseits ein Ereignis, dessen Folgen schon für die nächste Zukunft unermesslich sein können.

DIE ALLGEMEINE STRUKTUR

Außer einer allgemeinen Einleitung, in der die Absicht des Konzils bei der Behandlung dieses Gegenstandes dargelegt wird, besteht das erste Kapitel der Konstitution über die Liturgie aus fünf Teilen. Diese sollen durchaus nicht eine Abhandlung über die Liturgie darstellen, auch nicht eine theologische oder pastorale, sondern man will nur die allgemeinen Prinzipien für ihre Reform und Förderung aufstellen. Auf die theoretischen, theologischen wie pastoralen Grundlagen greift man nur zurück, um jene allgemeinen Normen der praktischen Ordnung in ihren richtigen ideellen Zusammenhang hineinzustellen.

Der Aufbau ist einfach: aus der Wesensart der Liturgie ergibt sich ihre besondere Wirksamkeit, das Ziel des Christenlebens zu erreichen. So begreift man ihre außerordentliche Bedeutung im Leben der Kirche (Erster Teil: Über die Wesensart der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung im Leben der Kirche). Man muß also allen Eifer darauf verwenden, das Volk dazu zu führen, daß

*) Osservatore Romano, Nr. 282 vom 8. Dezember 1962

es mit dem Geist und der ganzen Persönlichkeit voll an ihr teilnimmt. Das setzt zu allererst die liturgische Bildung des Klerus und eine intensive Belehrung des Volkes selbst voraus (Zweiter Teil: Über die liturgische Bildung und die aktive Teilnahme). Das erfordert aber auch von der Kirche, wo es nötig ist, eine geeignete Liturgiereform, die sich auf ganz klare Prinzipien und Vorschriften gründet (Dritter Teil: Über die Liturgiereform). Es erfordert außerdem die Hebung des liturgischen Geistes in den Diözesen und Pfarreien (Vierter Teil: Über die Notwendigkeit der Entfaltung des liturgischen Lebens in der Diözese und Pfarrei) und auch eine entsprechende Diözesan- oder auch Landesorganisation, die mit dieser Aufgabe betraut ist (Fünfter Teil: Zur Förderung der seelsorglichen liturgischen Aktion).

DIE LITURGIE ALS HÖHEPUNKT UND QUELLE DER KIRCHLICHEN TÄTIGKEIT

Der erste Teil (Nr. 5–13) ist das allgemeine theoretische Fundament der ganzen Konstitution. Darin soll die Bedeutung der Liturgie für das Leben der Kirche klar herausgestellt werden, indem man diese Bedeutung aus der Wesensart der Liturgie selbst ableitet (Nr. 7–8). Diese wird darin gesehen, daß die Liturgie von der Person und dem Werk Christi, als dem ursprünglichen und unentbehrlichen „Sakrament“ jedes Kultes und jeder Heiligung in der Welt ihren Ausgang nimmt (Nr. 5). Aus diesem Ursakrament stammt jenes, das die Kirche in ihrer Gesamtheit selbst ist (totius Ecclesiae tuae mirabile sacramentum). Sie ist ja aus Christus geboren, um das Werk Seiner Erlösung den Menschen zuzuwenden. Die Kirche erfüllt diese Aufgabe an erster Stelle durch das Opfer und die anderen Sakramente, um welche herum ja die gesamte Liturgie wächst und sich entfaltet (Nr. 6), die wie Christus selbst immer fleischgewordenen und sakramentalen Charakter hat. So erscheint die Liturgie „als Ausübung des Priestertums Christi, bei welcher mittels sinnenfälliger Zeichen die Heiligung des Menschen versinnbildet und in dem einem jeden entsprechenden Maß verwirklicht wird, zugleich aber auch der mystische Leib Christi, Haupt und Glieder, die wesentliche, öffentliche Gottesverehrung darbringt“ (Nr. 7). Jede liturgische Handlung ist deshalb „heilige Handlung schlechthin. Keine andere Tätigkeit der Kirche kann ihr, mit dem gleichen Rechtstitel und in demselben Grad, an Wirksamkeit“ für die Gottesverehrung und die Heiligung des Menschen „gleichkommen“ (Nr. 7).

Wir stehen nunmehr am Höhepunkt, dem man in der Darlegung zustrebte: Obwohl also „die Liturgie nicht die ganze Tätigkeit der Kirche ausmacht“ (Nr. 9), „ist sie doch der Höhepunkt, auf den alle ihre Tätigkeiten ausgerichtet sind, und zugleich die Quelle, aus der ihre ganze Kraft strömt“ (Nr. 10).

Damit jedoch die Liturgie in allen Gläubigen ihre ganze Frucht bringe, ist es unerlässlich, daß diese ihr nicht nur kein Hindernis in den Weg legen, sondern auch außerhalb der liturgischen Handlungen in Betrachtung, Gebet, Askese und in der Erfüllung der besonderen Standespflichten intensiv des geistigen Lebens pflegen (Nr. 11–13). Die Liturgie verdrängt durchaus keine der unentbehrlichen Betätigungen eines eifrigen geistlichen oder apostolischen Lebens, sondern durchdringt und ordnet sie; denn in der vollen inneren wie äußeren Teilnahme an den heiligen Handlungen lenkt sie diese Tätigkeiten auf das Ziel der Gottesverehrung und der Heiligung des Menschen hin; unter einem anderen Gesichtspunkt aber gibt sie diesen die Vollendung als Erfüllung der Verpflichtung, die in der Teilnahme an eben diesen Handlungen eingegangen wurde. Eine wichtige und herrliche Lehre! Man kann leicht die un-

geheuren Folgen ermessen, die sie auf allen Gebieten des christlichen Lebens haben wird, wenn man sie ernst nimmt.

Dieser theoretische Abschnitt kodifiziert nicht nur viele grundlegende Lehren, die schon in der Enzyklika „*Mediator Dei*“ entwickelt wurden, sondern erklärt sie in einigen Punkten und führt sie weiter aus. Besonders in folgenden Darlegungen: Das Wesen der Liturgie wird direkt aus der Schau Christi als ursprüngliches Sakrament und der Kirche als allgemeines, von Christus hergeleitetes Sakrament aufgezeigt; der doppelte Aspekt, der in jeder liturgischen Handlung liegt, wird klarer herausgestellt, nämlich die Gott erwiesene Verehrung und die Heiligung, die Gott dabei an dem Menschen wirkt; es wird betont, daß die Liturgie ganz in eine Ordnung sichtbarer Zeichen gegliedert ist; vor allem wird die Lehre von der Liturgie als Gipfelpunkt und Quelle aller Tätigkeit der Kirche aufgestellt.

LITURGISCHE BILDUNG UND BELEHRUNG

Wer die Liturgie in demselben Lichte sieht, wie das Konzil sie betrachtet, wird leicht die Behauptung verstehen, daß der Kirche daran gelegen ist, das Volk durch intensives Mitleben zu diesem so großen Schatz zu führen (Nr. 14), und daß sie daher dafür sorgen will, den Klerus darin vollkommen auszubilden, gleichsam zu durchtränken (Nr. 15–18), damit er seinerseits diesen Geist in den Gläubigen erwecke (Nr. 19–20).

Besonders bedeutungsvoll ist, was in Nr. 19 gesagt wird, nicht so sehr durch den Beschluß, die Liturgie müsse nun zu den Hauptfächern der theologischen Lehrpläne gezählt werden, als vielmehr durch die Weisungen, wie sie studiert und gelehrt werden soll. Das Konzil will, daß sie „vom theologischen und historischen Standpunkt“ aus betrachtet wird „wie unter dem Gesichtspunkt der Frömmigkeit, der Seelsorge und des Rechts.“ Es ist der Begriff einer ganzheitlichen Liturgie, wie er sich seit etwa zwanzig Jahren herausgebildet hat. Wir sind weit entfernt von einer Gleichsetzung der Liturgiewissenschaft mit der Kenntnis der Rubriken oder auch mit einer bloßen Liturgiegeschichte. Diese Mahnung hat weittragende Folgen nicht nur für die Studenten und Lehrer der Liturgie, sondern auch für die liturgische Bildung des Klerus überhaupt.

Das Konzil empfiehlt sodann den „Professoren der anderen theologischen Fächer, besonders der Dogmatik, Frömmigkeitslehre und Pastoraltheologie, das Geheimnis Christi und die Heilsgeschichte, wie es die Natur jedes Gegenstandes erfordert, genügend ins Licht zu stellen, daß die Beziehungen jeder Disziplin zur Liturgie zugunsten der Ganzheitlichkeit der Priesterbildung sofort klar werden.“ Auch hier stößt man auf ein grundlegendes theoretisches und praktisches Problem, nämlich das der Einheit der verschiedenen Zweige der Theologie und dessen mögliche Folgen für die Priesterbildung. Man sagt, diese Einheit der kirchlichen Wissenschaften müsse besonders darin gesucht werden, daß jede auf ihre Weise einen gemeinsamen, grundlegenden Gegenstand beleuchtet: die heilige Geschichte, die im Geheimnis Christi ihren Mittelpunkt hat. Wenn dies in gebührender Weise geschehe, trete der Zusammenhang jedes Wissenszweiges mit der Liturgie von selbst zutage. In der Tat, was ist die Liturgie anderes als eine gewisse Gegenwärtigsetzung der heiligen Geschichte unter dem Schleier der heiligen Zeichen – Geheimnis des unter uns gegenwärtigen und wirkenden Christus? Also das Geheimnis, das die Bibel verkündet, die Dogmatik systematisch ergründet, die Frömmigkeit lebt, und das die Pastoraltheologie den Menschen zu übermitteln lehrt. Ohne im geringsten auf das Gebiet der anderen Zweige der kirchlichen Wissenschaften überzugreifen, wird

die Liturgiewissenschaft in der Ausbildung und im Leben des Priesters dennoch als die Wissenschaft jenes Mysteriums aufgezeigt, in welchem sich der Gegenstand aller kirchlichen Wissenschaften am tiefsten und konkretesten verwirklicht. Das ist nicht erstaunlich, wenn man annimmt, daß die Liturgie gewissermaßen das in den heiligsten Momenten erlebte Dogma, die gebetete Bibel, die Frömmigkeit der Kirche in ihrem charakteristischen Akt, der Höhepunkt und die Quelle ihrer Tätigkeit ist.

DIE LEITPRINZIPIEN DER LITURGIEREFORM

Wir sind nun in der Mitte des Liturgieschemas angelangt. Wenn die Liturgie ein Komplex von Zeichen ist, muß sie, um den Erfordernissen ihres Wesens zu entsprechen, in diesen Zeichen das ausdrücken, was sie damit aussagen will, und zwar so, daß das Volk sie leicht verstehen kann, um an der Feier der übernatürlichen Wirklichkeiten, die sie zugleich verhüllen und offenbaren, voll teilnehmen zu können (Nr. 21). Das ist der oberste Grundsatz jeder Liturgiereform.

Die daraus abgeleiteten Normen sind in vier Abschnitten zusammengefaßt: 1. Allgemeine Normen (Nr. 22–25). 2. Aus der hierarchischen Wesensart und dem Gemeinschaftscharakter der Liturgie abgeleitete Normen (Nr. 26–32). 3. Aus ihrem erzieherischen und seelsorglichen Charakter abgeleitete Normen (Nr. 33–36). 4. Normen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, sie der Sinnesart und den Traditionen der verschiedenen Völker anzupassen (Nr. 37–40).

Die allgemeinen Normen bestimmen die Autorität, der die Reform zusteht, stellen den Grundsatz der Tradition und des berechtigten Fortschritts auf, ebenso das Prinzip des Zusammenhangs zwischen liturgischer Reform und biblischer Denkart. Zum Schluß bejahen sie die Notwendigkeit einer Reform der liturgischen Bücher.

Auf die bedeutendste Neuerung weist Nr. 22 hin. Dort wird zuerst festgestellt, daß allein der Heilige Stuhl und von Rechts wegen der Bischof für die liturgische Reform zuständig seien. Durch eine Gesetzeskonzession könne diese Gewalt auch einer bischöflichen Behörde mehrerer Diözesen eines Gebietes, vor allem eines ganzen Landes, übertragen werden. In den folgenden Kapiteln wird dieser Behörde die Durchführung und konkrete Anwendung sowie die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vieler einzelner, die Liturgie betreffenden Weisungen anvertraut, welche sich der Heilige Stuhl nicht mehr ausschließlich vorbehalten will, wie es nach dem Konzil von Trient der Fall war.

Das bedeutet eine große Neuerung, da so der Anfang einer Dezentralisation auf liturgischem Gebiet sanktioniert wird, und zwar nicht so sehr zu Gunsten des einzelnen Bischofs (das würde zu einer zu großen Zersplitterung führen), sondern einer gemeinsamen Behörde mehrerer Diözesen eines Gebietes. Die möglichen Folgen dieses Prinzips für die Anpassung der Liturgie an die einzelnen lokalen Erfordernisse, die sich aus den so verschiedenen konkreten Situationen ergeben, sind augenscheinlich.

Aber welcher Art wird diese über den Diözesen stehende territoriale Behörde sein? Der Text wählt eigens einen allgemeinen Ausdruck: es sind die „rechtmäßig eingesetzten, zuständigen territorialen Bischofsversammlungen verschiedener Art“. Das wird, je nach den Verhältnissen, das Provinzialkonzil, die regionale oder nationale Bischofskonferenz sein. Man wollte dies nicht näher bestimmen, um keine Möglichkeit auszuschließen. In der Tat ist die Situation in den einzelnen Ländern verschieden. Die nationalen Bischofs-

konferenzen, deren Bedeutung im gegenwärtigen Zeitpunkt des kirchlichen Lebens im Aufstieg begriffen ist, haben nicht überall die gleiche Struktur und die gleiche Wirksamkeit, ja noch nicht einmal eine gesetzlich festgelegte Autorität. Vielleicht wird sie das Konzil in der Folge noch definieren.

GEMEINSCHAFTSCHARAKTER DER LITURGIE UND LITURGISCHE REFORM

Aus dem Gemeinschaftscharakter der Liturgie und ihrer hierarchischen Wesensart (die in Nr. 26 betont wurden) werden fünf Hauptrichtlinien für die Reform abgeleitet: Wo immer nur möglich, ist in der Feier der Riten eine auch äußerlich in Erscheinung tretende Gemeinschaftsform, unter zahlreicher Beteiligung und Mitwirkung des Volkes, einer gleichsam individuellen und privaten vorzuziehen (Nr. 27). Jeder Mitspieler im liturgischen Drama soll ausschließlich die ihm zustehende Rolle spielen (Nr. 28); das gilt gleichermaßen von den Ministranten, den Lektoren, den Kommentatoren und der Sängerschola (Nr. 29). Die aktive Teilnahme des Volkes muß gefördert werden, besonders durch die Antworten, Akklamationen und Gesänge (Nr. 30) und muß in den Rubriken empfohlen sein (Nr. 31). Zum Schluß heißt es: „Abgesehen von Unterschieden kraft des liturgischen Amtes und den nach den liturgischen Vorschriften zivilen Autoritäten geschuldeten Ehrenbezeugungen darf es bei liturgischen Handlungen keine Auszeichnung der Personen oder des Standes geben, weder in den Zeremonien noch in bezug auf die äußere Feierlichkeit“ (Nr. 32). Es genügt an die sogenannten „Klassen“, die z. B. bei Hochzeiten und Leichenfeiern häufig in Übung waren, zu denken, um zu verstehen, worauf die Kirche hier zielt.

PASTORALER CHARAKTER DER LITURGIE UND LITURGISCHE SPRACHE

Aus dem Grundsatz, daß die Liturgie auch erzieherischen und seelsorglichen Charakter hat (Nr. 33), ergeben sich drei grundlegende Normen für die Reform. Vor allem müssen die Riten einen einfachen und klaren Aufbau haben, der ohne weiteres dem Volk leicht verständlich ist (Nr. 34). Dann wird eine umfangreichere, mehr Abwechslung bietende und besser ausgewählte Schriftlesung in der Liturgie gefordert (Nr. 35, 1). Aus dieser Norm wird sich eine sehr bemerkenswerte Revision in der Auswahl und Verteilung der Schriftlesungen in den Messen und im Offizium der Nachpfingstzeit ergeben. Im Anschluß an diese Norm wird aufs Neue die Notwendigkeit der Homilie und liturgischen Katechese betont, ebenso wird auf die Gelegenheit hingewiesen, die sogenannten Bibelabende liturgisch zu gestalten (Nr. 35, 2–4).

Von der genannten erzieherischen und seelsorglichen Wesensart der Kirche ausgehend wird schließlich die Frage der Sprache untersucht. Die wichtigste Stelle von Nr. 36 lautet: „§ 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll, abgesehen von besonderen Rechten, in den lateinischen Riten beibehalten werden. § 2. Aber da sowohl bei der Messe als bei der Sakramentspendung und bei den übrigen liturgischen Handlungen nicht selten der Gebrauch der Landessprache dem Volke sehr nützlich sein kann, wird ihr, vor allem in den Lesungen, Mahnungen, in einigen Gebeten und Gesängen, ein weiterer Raum gewährt, wobei man sich an die Normen halten muß, welche über diesen Gegenstand in den folgenden Kapiteln eigens näher bestimmt werden. § 3. Den in Art. 22, § 2 genannten territorialen Behörden steht es, im Rahmen der oben genannten Normen und nötigenfalls auch nach Beratung mit den

Bischöfen der gleichsprachigen Nachbardiözesen zu, das Ausmaß der Verwendung der Volkssprache festzusetzen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle ihre Entscheidungen vom Heiligen Stuhl geprüft, d. h. bestätigt werden."

Für den Augenblick bedeutet das nur die Aufstellung eines allgemeinen Prinzips. Aber seine Bedeutung ist grundlegend. Die Kapitel über die Messe, über die Sakramente und Sakramentalien und über das göttliche Offizium werden später jedesmal das Höchstaussmaß bestimmen, welches das Konzil bei diesen Riten für die Verwendung der Volkssprache gestatten wird, während die genannte territoriale Behörde entscheiden muß, ob, wie und in welchem Ausmaß man in den einzelnen Gebieten von dieser Erlaubnis Gebrauch macht.

Es ist bekannt, daß diese Frage die umstrittenste in der ganzen Erörterung über die Liturgie war. Es beteiligten sich 81 Redner, deren Ausführungen mehr als hundert engbeschriebene Seiten füllen. Es offenbarten sich drei Strömungen: die einen wollten der Volkssprache gar keinen Raum gewähren; andere wollten, daß es jedem nach Wunsch gestattet würde, nur die Volkssprache zu verwenden; die dritte Gruppe wollte der Hauptsache nach den Grundsatz der Verwendung des Latein aufrechterhalten, aber auch in beachtlicher Weise der Landessprache die Türe öffnen. Die überwiegende Mehrzahl vertrat diese gemäßigte Ansicht, die auch im Schema entworfen worden war. Es ist der Weg der harmonischen Verbindung von Vorsicht und apostolischer Kühnheit. Das Zweite Vatikanische Konzil vollzieht mit der offiziellen Einführung der Zweisprachigkeit in das Leben der lateinischen Liturgie einen historisch denkwürdigen Schritt.

DIE LITURGIE UND DIE ANPASSUNG AN DIE DENKART DER VÖLKER

Das Konzil hat den zutiefst seelsorglichen und erzieherischen Charakter der Liturgie ernst genommen. Deshalb mußte es mit apostolischer Kühnheit auch ein anderes daraus entspringendes ernstes und dringendes Problem in Angriff nehmen, nämlich die Anpassung der Liturgie selbst an die einwandfreien Traditionen und die jedem Land eigenen religiösen Vorstellungen. Dieser Grundsatz wird mit großer Festigkeit proklamiert: „Wenn es sich nicht um Glaubensfragen oder das gemeinsame Heil aller handelt, hat die Kirche auch in der Liturgie nicht die Absicht, eine strenge Uniformität zu verlangen. Vielmehr achtet und fördert sie die Eigenart und die Geistesgaben der verschiedenen Rassen und Völker. Alles was in den Bräuchen der Völker nicht unzertrennlich mit Aberglauben und Irrtum verbunden ist, betrachtet sie mit Wohlwollen und beschützt und bewahrt es, soweit sie kann. Manchmal nimmt sie es sogar in die Liturgie selbst hinein, wenn es sich nur mit dem wahren und echten Geist der Liturgie in Einklang bringen läßt.“ Es ist das erste Mal, daß der Grundsatz der Anpassung, der von den Päpsten nach Benedikt XV. für die Missionen im allgemeinen so beharrlich betont wurde, ausdrücklich und feierlich auch auf die Liturgie ausgedehnt wird.

Daraus ergibt sich für die liturgische Reform der erste allgemeine Grundsatz, daß der Heilige Stuhl bei der Herausgabe der liturgischen Bücher, die für alle Angehörigen des römischen Ritus als Richtschnur gelten und der Schutz ihrer wesentlichen Einheit sein werden, nicht eine strenge Uniformität in den einzelnen Teilen jedes Ritus verlangen, sondern der freien Auswahl einen gewissen Spielraum lassen wird (Nr. 38). In den einzelnen Gebieten wird die dort zuständige Autorität entscheiden, wie man sich innerhalb dieses Spielraums tatsächlich verhalten soll (Nr. 39).

Die zweite Norm geht noch weiter. Man erkennt (Nr. 40), daß in bestimmten Gegenden manchmal das Problem einer noch weitergehenden Anpassung entstehen kann, als in der offiziellen Ausgabe der liturgischen Bücher vorgesehen ist. In diesem Fall ist es Sache der zuständigen regionalen Episkopalbehörden, das Problem zu studieren und dem Heiligen Stuhl konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Dieser wird, wenn es angebracht ist, auch etwaige Versuche gestatten.

Das ist eine kühne Perspektive. Man denke an den Ernst des Problems, z. B. in gewissen Missionsländern Afrikas und Asiens. Zwar vorsichtig, aber mit apostolischer Freiheit öffnet man einen Spalt für die Möglichkeit einer langsamen, aber weitgehenden Anpassung des römischen Ritus an die lokalen Bedürfnisse der Völker, die in ihrer staatlichen Entwicklung und in ihrer Geistesart der so edlen und herrlichen römischen Tradition wenig oder nichts zu verdanken haben.

Die brennende Hirten Sorge, die Johannes XXIII. so providentiell in den Konzilsvätern zu erwecken verstand, und der unbestrittene Leitsatz im Leben der Kirche „*Salus animarum suprema lex*“ ließen die Väter beim Ausblick auf diese fernen Horizonte nicht zurückschrecken. *Duc in altum!*

Die beiden letzten Abschnitte dieses ersten Kapitels schärften die Notwendigkeit ein, das liturgische Leben in den Diözesen (Nr. 41) und in den Pfarreien (Nr. 42) zur Entfaltung zu bringen und die liturgische Bewegung durch die Schaffung zuständiger Organe in den Diözesen, aus mehreren Diözesen bestehenden Gebieten oder in den Ländern zu organisieren (Nr. 43–46).

SCHLUSS

Das erste Kapitel der Konstitution über die Liturgie ist das bedeutendste dieses Dokumentes, da es dessen grundlegende Prinzipien darlegt. Die folgenden Kapitel über die Messe, die Sakramente und Sakramentalien, das göttliche Offizium, das Kirchenjahr, die heiligen Geräte, die Kirchenmusik und kirchliche Kunst wenden nur diese Grundsätze auf die einzelnen Teilgebiete der Liturgie oder gesondert betrachtete Gegenstände an, ohne jedoch zu sehr ins Detail zu gehen. Kurz, wenn die Konstitution gleichsam die Magna Charta ist, die bei der Durchführung der Liturgiereform als Führerin dienen muß, so ist dieses erste Kapitel gleichsam die Seele der Magna Charta selbst.

Sobald ihr Text vom Heiligen Vater endgültig veröffentlicht wird, werden sich Liturgiker, Seelsorger und Juristen ans Werk begeben, um ihn nicht nur in seinen kleinsten Einzelheiten zu interpretieren, sondern auch seinen tiefen geistigen Gehalt auszuschöpfen und ihn in die Praxis des kirchlichen Lebens umzusetzen. Solch fortgesetztes Arbeiten wird sichere Früchte bringen.

Sichere deshalb, weil dieses Kapitel über die allgemeinen Prinzipien der liturgischen Entfaltung und Reform, so revolutionär es vielleicht auch erscheinen mag, doch in Wirklichkeit kein plötzlich vom Himmel gefallener Meteorstein ist. Es ist eher ein Samenkorn, das auf wohl vorbereiteten Boden fällt, ein wohltuender Regen, der die dürstende Erde erquickt. Der mystische Acker der Kirche brannte ja nunmehr gleichsam in jeder Scholle vor Sehnsucht nach diesem fruchtbaren Regen. Zwar mehr oder weniger unbewußt, je nach den einzelnen Gegebenheiten, aber im Grunde überall intensiv. Nicht umsonst ist die liturgische Bewegung seit fünfzig Jahren am Werk gewesen und bis in alle Gegenden gedrungen. Das Ergebnis der Abstimmungen über dieses Kapitel ist der Beweis dafür.

Jeder Liturgiker, der das Glück hatte, den Konzilsverhandlungen über diesen Gegenstand beizuwohnen, konnte mit Befriedigung gerade folgende Feststellung machen. Die liturgische Sicht ist nunmehr eine gewaltige Kraft in der Kirche und ganz verflochten mit der pastoralen, missionarischen, spirituellen, ökumenischen und theologischen Bewegung. Das sind die großen Triebkräfte, die heute den mystischen Leib Christi beseelen.

Für diejenigen, die bis jetzt die Liturgie und die liturgische Bewegung als Randerscheinungen im Leben der Kirche betrachteten, bedeutete die Teilnahme an diesen Diskussionen eine „Offenbarung“. Jedenfalls werden viele wiederholen, was ein hoher Prälat, der Vertreter eines ganzen Kontinents, in der Konzilsaula sagte: „Wir begrüßen das Liturgieschema mit Freude. Endlich haben wir erlangt, was unsere Hirtensorge und unser missionarischer Eifer seit so langer Zeit ersehnten.“ Und welcher Teil der Kirche müßte sich heute nicht als Missionsland betrachten und wäre nicht von Hirtensorgen erfüllt?

Es genügt außerdem, die Bedeutung der liturgischen Sicht für „die neue Methode des ökumenischen Gespräches in den Beziehungen zu unseren getrennten Brüdern“ — um mit den Worten eines anderen angesehenen Konzilsvaters zu reden, der im Namen des Sekretariates für die Einheit der Christen sprach, — zu erkennen, um zu verstehen, wie nahe das erste Kapitel der Konstitution über die Liturgie auch dieses Problem berührt. Nicht umsonst interessierten sich die Beobachter so sehr für die Diskussionen über die Liturgie, von denen man hätte denken können, sie berührten deren Probleme nicht.

Es ist übrigens nichts Ungewöhnliches, daß die liturgische Frage sich in enger Durchdringung mit allem zeigt, was heute in der Kirche am lebenskräftigsten ist. Wir wissen, daß das Leben — und erst recht das Leben der Kirche — eine untrennbare Einheit ist, und die Liturgie ist eine seiner totalsten und charakteristischsten Äußerungen.

Rom

Cipriano Vaggagini

... Dann wird das ersehnte neue Pfingsten aufleuchten; dieses wird die Kirche in reicherm Maße mit geistlichen Kräften beschenken und die heilende Kraft ihres mütterlichen Herzens immer weiter und weiter, überall hin, wo Menschen wohnen, segensreich wirken lassen. Dann wird Christi Reich auf Erden neu erblühen. Dann wird die frohe Botschaft von der Erlösung lauter und erquickender auf dem Erdkreis erklingen als Zeugnis der höchsten Rechte des Allmächtigen Gottes, der Bande brüderlicher Liebe unter den Menschen und auch des Friedens, der jenen auf Erden verheißen ist, die guten Willens sind...

Noch liegt ein weiter Weg vor uns; aber ihr sollt wissen, daß jeden von euch die große Liebe des obersten Hirten der Kirche begleitet, während ihr euren Hirtenaufgaben obliegt, die nicht zu trennen sind von den großen Sorgen um das Konzil...

Große Aufgaben voll Verantwortung und Mühen erwarten uns. Aber Gott wird uns auf dem Wege helfend zur Seite sein.

(Aus der Ansprache des Heiligen Vaters beim feierlichen Schluß der 1. Sitzungsperiode des II. Vaticanums, am 8. Dezember 1962.)